



**Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft**

per E-Mail

LALLF MV - Abt. 7

06. Mai 2021

Eingegangen

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Freie Hansestadt Bremen  
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Herr Oliver Launer  
Postfach 10 15 29  
28015 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und  
Innovation  
Herr Martin Liebetanz-Vahldiek  
Postfach 11 21 09  
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft und  
Umwelt  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Herr K. Schmekel  
Postfach 544  
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Herr Dr. Stephan Wessels  
Postfach 2 43  
30002 Hannover

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Martin Momme  
Postfach 71 51  
24171 Kiel

nachrichtlich:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven  
Fischkai 31  
27572 Bremerhaven

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit  
und Fischerei  
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft  
Thierfelderstr. 18  
18059 Rostock

Dr. Hermann Pott  
Referatsleiter 613

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4748

FAX +49 (0)228 99 529 - 4410

E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 613-61006/0005

DATUM 06.05.2021

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung Fischerei  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Referat 531  
Haubachstr. 86  
22765 Hamburg

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL);**

hier: Endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit im Jahr 2021

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen zur Kenntnis die Änderung der MAF-BMEL vom 22. April 2021. Eingefügt wurde mit den Änderungen der Nummer 9 die Gewährung einer Prämie für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit (Abwrackprämie) im Jahr 2021.

Ziel der Abwrackung von Fischereifahrzeugen ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten der deutschen Fischereiflotte in der Ostsee. Es darf allein aus Segmenten abgewrackt werden, die sich laut Aktionsplan im Ungleichgewicht befinden.

Maßgeblich für die Gewährung von Abwrackprämien sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und der MAF-BMEL.

Gemäß des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 muss die Unterstützung, die den Schiffseignern nach Artikel 33 für zeitweilige Stilllegungen gewährt wurde, von der Unterstützung abgezogen werden, die die Schiffseigner nach Artikel 34 für die endgültige Stilllegung für dasselbe Schiff erhalten.

Im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird diese Unterstützung den Eignern von Fischereifahrzeugen gewährt. Schiffseigner sind bei endgültiger Stilllegung eines Fischereifahrzeuges jedoch nicht verpflichtet, ein weiteres in ihrem Eigentum befindliches Schiff abzuwracken. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Begünstigten nach Erhalt dieser Unterstützung fünf Jahre lang kein neues Fischereifahrzeug in das Register eintragen lassen dürfen.

Die Quote eines abzuwrackenden Schiffes ist nicht übertragbar, demzufolge kann sie weder bei der Indienststellung eines Schiffes noch bei der Erweiterung einer Fangkapazität für die neue Kapazität des Betriebes genutzt werden.

Endgültig stillgelegte Fischereifahrzeuge müssen entweder abgewrackt werden oder, im Falle von traditionellen hölzernen Schiffen, an Land bleiben, falls sie zur Wahrung des maritimen Erbes dienen sollen.

Abgewrackt werden können jeweils bis zu 400 BZR an Fischereifahrzeugen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Der Berechnung der jeweiligen Abwrackprämien liegen folgende Fahrzeuggruppen, Prämiensätze und Höchstsätze zugrunde:

Fahrzeuggruppe	Prämienatz	Höchstsatz
1 – 9 BRZ	15.000 €/BRZ	50.000 €
10 – 24 BRZ	9.000 €/BRZ	120.000 €
25 – 49 BRZ	7.000 €/BRZ	245.000 €
>50 BRZ	5.000 €/BRZ	850.000 €

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 531, ist bis zum 31.08.2021 eine Liste mit den wesentlichen Angaben über die bei Ihnen eingegangenen Anträge auf Abwrackung zu übermitteln.

Der in Nummer 9.3 Buchstabe a der MAF-BMEL genannte Aktionsplan zum Flottenbericht 2019 musste im Zuge der derzeit laufenden Änderung des Operationellen Programms zum EMFF ebenfalls geändert werden. Die aktuelle Fassung ist diesem Schreiben beigelegt.

Die Abwrackprämien werden anteilig zu je 50 % mit Mitteln aus dem EMFF und aus dem Titel 1010 – 683 04 des BMEL finanziert. Die benötigten Bundesmittel werden Ihnen nach erfolgter Abstimmung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zugewiesen.

Den Deutschen Fischerei-Verband habe ich über die Eckpunkte der Abwrackmaßnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Pott